

- ☐ Beschluss
- ☐ Wahl
- ☒ Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/013/2019

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Bayan, Marion	Datum: 21.08.2019 Az.: 50
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	16.09.2019	Kenntnisnahme

Sachstandsbericht des Sozialamtes

11.1 Kosten der Unterkunft - Erstellung eines "schlüssigen Konzeptes"

11.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

11.3 Pilotprojekt Energieberatung im Rechtskreis SGB II in Monheim am Rhein

11.4 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

**11.5 Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung / Zuschüsse für
Betreuungsvereine**

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Bayan, Marion

Datum: 21.08.2019
Az.: 50

Sachstandsbericht des Sozialamtes

11.1 Kosten der Unterkunft - Erstellung eines "schlüssigen Konzeptes"

11.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

11.3 Pilotprojekt Energieberatung im Rechtskreis SGB II in Monheim am Rhein

11.4 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

11.5 Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung / Zuschüsse für Betreuungsvereine

Sachstandsbericht des Sozialamtes

11. 1 Kosten der Unterkunft – Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“

Im letzten Sozialausschuss wurde unter Informationen der Verwaltung über den Sachstand der Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“ für die Kosten der Unterkunft berichtet. Aufgrund der komplexen gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben zur Erstellung von „schlüssigen Konzepten“ wurde die Firma Analyse & Konzepte mit der Ermittlung und Auswertung der Daten beauftragt. Zwischenzeitlich konnte von der Firma die Abfrage bei den Klein- und Großvermietern abgeschlossen werden. Die Daten werden aktuell aufbereitet und ausgewertet. Im Anschluss erfolgt eine Berücksichtigung der Bestandsmieten und Zusammenfassung zu den Richtwerten des „schlüssigen Konzeptes“. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Aktualisierung der Richtwerte zum 1.1.2020 in der Sachbearbeitung des SGB II und SGB XII angewendet werden können.

11.2 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

In Anlehnung an den letzten Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.05.2019 informiert die Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der existenzsichernden Leistungen.

Das Kreissozialamt hat alle Bewohner, die sich ab dem 01.01.2020 in der Zuständigkeit des Kreissozialamtes befinden (rd. 1100 Fälle), mit einem Informationsschreiben über den Wechsel der Trägerschaft informiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass zur rechtzeitigen Bewilligung von Leistungen eine Antragstellung nebst Einreichung von entsprechenden Nachweisen erforderlich ist. Der zwischen dem überörtlichen und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmte Antrag wurde allen potentiell leistungsberechtigten Personen zugestellt. Die Anträge gehen täglich in den örtlichen Sozialämtern ein. Die Komplexität der rechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stellt die betroffenen Personen auf allen Ebenen vor große Herausforderungen und führt zu verschiedenen Fragestellungen. Entscheidend ist, dass die potenziellen Leistungsberechtigten bzw. deren Betreuer zeitnah einen Antrag stellen. Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die wesentlichen Änderungen und Herausforderungen, die sich durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergeben, informiert. Zudem wurde den kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung von Seiten des Kreissozialamtes als örtlichem Träger der Sozialhilfe eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt, welche die rechtlichen Anforderungen an die Bewilligung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen beschreibt.

Aufgrund diverser (noch offener) Gesetzgebungsverfahren können verschiedene rechtliche Fragestellungen noch nicht abschließend beantwortet werden. Das Kreissozialamt wird die kreisangehörigen Sozialämter über diese Entwicklungen informieren. Auch die Pflege- und Wohnberatungen werden in diesen Prozess involviert.

Der Gesamtprozess wird seitens des Kreissozialamtes weiterhin eng begleitet. Aktuell werden keine Problemlagen gesehen, die eine möglichst reibungslose Leistungsbewilligung zum 1.1.2020 beeinflussen würden.

11.3 Pilotprojekt Energieberatung im Rechtskreis SGB II in Monheim am Rhein

Das Pilotprojekt „Energieberatung im Rechtskreis SGB II in Monheim am Rhein“ wurde im Jahr 2015 für eine Durchführung in den Jahren 2016 bis 2019 initiiert. Ausgangspunkt des Projektes ist das Konzept des BeratungsCentrum Monheim nachdem mit einer weiterentwickelten Energieberatung inklusive bedarfsorientierten Hausbesuchen Mieter bei der Wahrnehmung ihrer Mieterinteressen gegenüber dem Vermieter unterstützt werden. Mit der Stärkung der Mieterposition von Leistungsbeziehenden im Rechtskreis SGB II sollte mit der Energieberatung einhergehend eine nachhaltige Senkung der Energieebenkosten erreicht werden.

Über die Jahre wurden durch eine enge Zusammenarbeit des Jobcenters ME-aktiv und dem BeratungsCentrum Monheim unter Zugrundelegung eines Jahreskontingents von sechzehn Energieberatungen eine kontinuierlich steigende Zahl an Leistungsbeziehenden mit unangemessen hoher Heizkosten zur aufsuchenden Energieberatung an das BeratungsCentrum verwiesen. Trotz engagierter Projektausführung ist mangels fehlender Messbarkeit von möglichen Beratungseffekten nicht absehbar, ob die Energieberatung letztlich zum Erfolg geführt hat und dadurch die Kosten der Unterkunft und Heizung tatsächlich sinken. Eine kausale Auswertung hierzu erscheint zudem schwierig, weil auch externe Faktoren wie zum Beispiel das Wetter zu einer vom Verbrauchsverhalten des Leistungsberechtigten unabhängigen Erhöhung bzw. Reduzierung der Heizkosten führen.

Im Ergebnis der fast vierjährigen Projektlaufzeit ist damit keine finanzielle Einsparung beim Kreis Mettmann als kommunalem Träger des Jobcenters ME-aktiv nachgewiesen worden. Wenn auch die Leistungsbeziehenden mit Hilfe des BeratungsCentrums gegenüber dem Vermieter bzw. dem Energieversorger Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Mieterinteressen erhalten haben, kann diese Positionsstärkung durch kostenfreie wie auch kostenpflichtige Angebote der Verbraucherberatung, des Mieterbundes oder caritativer Einrichtungen gleichwohl sichergestellt werden. Sofern bei kostenpflichtigen Angeboten Beiträge anfallen, können diese im Einzelfall als Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

Das Pilotprojekt endet zum Jahresende 2019. Die aufsuchende Energieberatung wird darüber hinaus nicht verstetigt.

11.4 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Zur Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen wurde bereits im letzten Sozialausschuss unter Informationen der Verwaltung berichtet. Wie angekündigt konnten die Gespräche zwischen dem Kreissozialamt und dem im Kreis Mettmann tätigen Verbund der Beratungsstellen der Wohnungslosenhilfe erfolgreich abgeschlossen werden. Seitens des Verbundes der Beratungsstellen wurde ein Antrag über den Kreis Mettmann an das federführende Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) zur Teilnahme an der Landesinitiative gestellt. Der Bewilligungsbescheid steht aktuell noch aus, wird aber in nächster Zeit erwartet. Mit dem Zuschlag des MAGS können die kreisweiten Aktivitäten der Wohnungslosenhilfe intensiviert werden. Der im Konzept geforderte Eigenanteil (10%) wird durch den Kreis Mettmann – nach Eingang des Bewilligungsbescheides – im Rahmen der Haushaltsberatungen (Veränderungsantrag) berücksichtigt.

11.5 Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung / Zuschüsse für Betreuungsvereine

Ein Betreuer wird gemäß § 1896 BGB bestellt, wenn eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht wahrnehmen kann. Steht keine geeignete ehrenamtliche Betreuungsperson zur Verfügung, bestellt das Amtsgericht eine professionelle Betreuungsperson. Professionelle Betreuungspersonen arbeiten entweder als Selbst-

ständige oder als Angestellte bei Betreuungsvereinen ("Vereinsbetreuer"). Die professionellen Betreuungspersonen können für Ihre Tätigkeit eine gesetzlich geregelte Pauschalvergütung verlangen ("Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG"). Der Vergütungsanspruch richtet sich bei mittellosen Klienten (im Sinne der Sozialgesetzgebung) an die Justizkasse, ansonsten gegen das Vermögen des Klienten. Das VBVG wurde 2005 eingeführt, die Vergütungssätze wurden seitdem nicht verändert. Insbesondere die Betreuungsvereine, die ihre Beschäftigten tarifgebunden vergüten, aber auch die selbständigen Berufsbetreuer /-innen beklagten seit langem, dass steigende Lebenshaltungs- bzw. Arbeitgeberkosten ein existenzsicherndes Arbeiten nicht mehr ermöglichten. Nach der letzten Bundestagswahl wurde in den Koalitionsvertrag das Ziel aufgenommen, die Vergütung der professionellen Betreuer angemessen zu erhöhen. Als Ergebnis dessen ist nun das "Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung" am 27.6.2019 veröffentlicht worden (Bundesgesetzblatt I, Seite 866) und am 27.7.2019 in Kraft getreten. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist eine nunmehr angemessene Vergütung für berufsmäßig geführte Betreuungen, um insbesondere den Betreuungsvereinen eine Refinanzierung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen. Der Fokus liegt deshalb auf den Betreuungsvereinen, weil ihnen durch gesetzlich definierte Aufgaben im System der rechtlichen Betreuung eine tragende Rolle zukommt. Die Höhe der Vergütung für berufsmäßig geführte Betreuungen wird wie bisher differenziert nach der Dauer der Betreuung, dem Aufenthalt der zu betreuenden Person (Wohnung / Heim) und ihrem Vermögensstatus (vermögend / mittellos). Je nach Konstellation dieser Faktoren erhöht sich die Jahresvergütung zwischen 6,5 v.H. und 60 v.H. Die Begründung des Gesetzentwurfs beziffert die durchschnittliche Erhöhung der Vergütung mit 17 v.H., die Interessenverbände von Betreuungsvereinen und selbständigen Berufsbetreuer /-innen gehen hingegen von lediglich ca. 11-13 v.H. Steigerung aus. Kritisiert wird vor allem, dass die Steigerung der Vergütung kaum einen Ausgleich für die Lohnkostenentwicklung der letzten 14 Jahre herstellt.

Zur Unterstützung der Betreuungsvereine bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben gewährt der Kreis Mettmann seit Mitte der 1990er Jahre Personalkostenzuschüsse; hierfür ist aktuell ein Betrag in Höhe von 239.700 Euro im Haushalt eingeplant (HH-Plan, Seite 960). Die den Zuschüssen zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen sehen Neuverhandlungen vor, wenn sich die gesetzliche Vergütung um einen definierten Betrag erhöht; diese Voraussetzung ist nun eingetreten. Die Kreisverwaltung hat daraufhin den Dialog mit den 8 geförderten Betreuungsvereinen aufgenommen, um die Auswirkungen der Gesetzesänderung abschätzen zu können und etwaigen künftigen Zuschussbedarf beschreiben zu können. Es ist beabsichtigt, den Dialog fortzusetzen, wenn die Betreuungsvereine über 6 Monate Erfahrungen mit den neuen Vergütungssätzen sammeln konnten. Der Sozialausschuss wird über die weitere Entwicklung unterrichtet.